Vorgaben für die Konstruktion von Aufgaben für die schriftliche Abiturprüfung 2028 im Profil bildenden Leistungskursfach Gestaltungstechnik im Fachbereich Gestaltung

Es gelten die in den Bildungsplänen und die in den jeweils gültigen „Vorgaben für die Abiturprüfung“ festgelegten Prinzipien für die Konstruktion von Aufgaben für die schriftliche Abiturprüfung. Insbesondere ist auf folgende Punkte hinzuweisen:

Allgemein	PbLK Gestaltungstechnik-Gest
Aufgabenarten für die Prüfung Die zentral zu stellende Prüfungsaufgabe entspricht den in den Bildungsplänen beschriebenen Typen/Arten unter Berücksichtigung der spezifischen Einschränkungen, die ggf. in den „Vorgaben für die Abiturprüfung“ gemacht werden. Bei Vorlage der Aufgaben für die schriftliche Prüfung ist die Aufgabenart (bei getrennt zu bearbeitenden Teilaufgaben die Aufgabenarten) unter Verweis auf den jeweiligen Fachlehrplan bzw. die zugehörigen EPA/die zugehörigen Bildungsstandards zu kennzeichnen.	Im Fach Gestaltungstechnik sind prinzipiell zwei Teilaufgabenarten mit unterschiedlichen Schwerpunkten möglich: **Variante A:** Gestalterische Problemstellung: - analysieren, konzeptionieren, entwerfen, reflektierend begründen, - mögliche Zielsetzung: Neuentwicklung einer Produktlösung. **Variante B:** Materialgebundene Aufgabe: - analysieren, auswerten und beurteilen von vorliegendem Material, - mögliche Zielsetzungen: herausarbeiten/ diskutieren von Designstrategien und Designtendenzen; optimieren/aktualisieren einer Produktlösung. **Nicht zugelassen sind:** - ausschließlich praktisch zu bearbeitende Aufgabensätze, - Aufgaben ohne Kontextorientierung, - Materialien, die bereits im Unterricht behandelt wurden.
Anzahl und Umfang der Aufgaben sowie Bezug zu den Anforderungsbereichen Ein schriftlicher Aufgabensatz kann je nach Fach aus einem oder mehreren Teilen bestehen; ein Teil kann 1 bis 4 Aufgaben mit einer unterschiedlichen Anzahl von Teilaufgaben umfassen. Der Arbeitsauftrag/die Arbeitsaufträge der Prüfungsaufgabe muss/müssen erkennbar auf die drei Anforderungsbereiche „Wiedergabe von Kenntnissen“, „Anwenden von Kenntnissen“ und „Problemlösen und Werten“ bezogen sein und ein hinreichend breites Schwierigkeitsspektrum repräsentieren. Dementsprechend muss die Art der Bezugnahme der Aufgabe auf Texte, Materialien, Experimente usw., die in den „Vorgaben“ als verbindlich für die Behandlung im Unterricht benannt sind, ausschließen, dass Lösungen auf der Ebene der reinen Reproduktion des im Unterricht Erarbeiteten möglich sind.	Ein Aufgabensatz umfasst in der Regel drei Aufgaben, welche meist in drei bis vier Teilaufgaben untergliedert werden. Idealerweise hat ein Aufgabensatz einen thematischen Überbau. In einem Aufgabensatz können sowohl Aufgaben der Variante A als auch der Variante B enthalten sein. Die Aufgaben und Teilaufgaben sind unabhängig voneinander lösbar. Jede Aufgabe erfordert Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen. Die Aufgabenstellung der Teilaufgabe sollte konkrete Vorgaben zum Umfang der erwarteten Schülerleistung enthalten. Auch wenn der Anforderungsbereich II im Hinblick auf die zu erbringenden Prüfungsleistungen am stärksten gewichtet wird, sollte die Bepunktung der einzelnen Anforderungsbereiche ausgewogen sein. Der Anforderungsbereich I wiederum ist stärker zu gewichten als der Anforderungsbereich III. Es gilt: AFB II > AFB I > AFB III.

Allgemein	PbLK Gestaltungstechnik-Gest
Operatoren als wichtiger Orientierungsaspekt Im Interesse der Eindeutigkeit der mit der Aufgabe verbundenen Leistungsanforderungen orientiert sich die Formulierung der Teilaufgaben an den in den Lehrplänen oder den EPA/Bildungsstandards des jeweiligen Fachs vorgesehenen Operatoren. Dabei wird genau ein Operator für jede Teilaufgabe verwendet. Die spezifischen Operatoren für die jeweilige Abiturprüfung finden sich in den „Vorgaben für die Abiturprüfung“ in dem jeweiligen Kalenderjahr.	Bei der Konstruktion von Aufgaben dürfen ausschließlich die in den jeweils gültigen „Vorgaben für die Abiturprüfung“ für das Fach Gestaltungstechnik konzipierten Operatoren verwendet werden.
Inhaltliche Auswahlentscheidungen und Kompetenzbezüge Der schriftliche Aufgabensatz muss in seiner Gesamtheit so angelegt sein, dass er - auf unterschiedliche Themenbereiche und verschiedene Kurshalbjahre des Fachlehrplans Bezug nimmt, - sich inhaltlich auf mehr als einen Schwerpunkt der „Vorgaben für die Abiturprüfung“ bezieht, - die angemessene und selbstständige Anwendung fachspezifischer Methoden und Kenntnisse einfordert, - auf die beruflichen Handlungsbezüge des Faches deutlich Bezug nimmt, - den Nachweis beruflicher Handlungskompetenzen erfordert, die von den Bildungsplänen verbindlich vorgegeben sind, sowie übergreifende Kompetenzen einbezieht. Für die Aufgaben müssen in jedem Fall die Bezüge zu den inhaltlichen Schwerpunkten der „Vorgaben für die Abiturprüfung“ ausgewiesen werden.	Bei der Gestaltung von Aufgaben ist von beruflichen Realbezügen auszugehen. Sie müssen so gestellt werden, dass Lösungswege aus dem theoretischen und praktischen Wissen und Können der Schülerinnen und Schüler zu erschließen sind. Es ist derzeit nicht vorgesehen, die Aufgaben rechnergestützt zu bearbeiten und zu lösen.
Aufgabendifferenzierung von Grund- und Leistungskurs Die unterschiedlichen Anforderungsebenen von Grund- und Leistungskursen müssen z. B. durch den Umfang der zu bearbeitenden Materialien, die Komplexität der Aufgabenstellung oder die zur Bearbeitung der Aufgabe erforderlichen Vorkenntnisse deutlich erkennbar sein.	Die Erstellung von Aufgaben für das Fach Gestaltungstechnik berücksichtigt die unterschiedliche Arbeitszeit in Grund- und Leistungskurs. Die Arbeitszeit für die schriftliche Abiturprüfung beträgt 270 Minuten. Wegen des gestalterischen Anteils in den Aufgaben wird die Arbeitszeit um 60 Minuten auf insgesamt 330 Minuten verlängert.
Leistungserfassung und Leistungsbewertung Jedem schriftlichen Aufgabensatz sind Lösungserwartungen beizufügen, die detailliert ausgearbeitet sind und ein darauf abgestimmtes Bewertungsschema enthalten.	In Bezug auf die zu erwartenden Schülerleistungen muss besonders in der Gestaltungstechnik die Möglichkeit gegeben sein, individuelle Lösungswege, die in fachlich vertretbarer Weise von den erwarteten abweichen, in die Bewertung einzubeziehen.

Allgemein	PbLK Gestaltungstechnik-Gest
Die Gewichtung mit Punkten muss dem Schwierigkeitsgrad des Lösungsschrittes innerhalb der Gesamtlösung angemessen sein. Den Lösungserwartungen sind Punkte eindeutig zuzuordnen, dabei sind eigenständige, über die Lösungserwartungen hinausgehende Schülerlösungen einzubeziehen. Die Darstellungsleistungen sind angemessen zu berücksichtigen und mit Punkten zu bewerten. Hinweise auf Ausführungen oder Lösungen in Lehrbüchern sind nicht erlaubt.	Die Vorgaben für die Bewertung der Schülerleistung werden nach Operatoren differenziert dargestellt. Weiterhin sind sie inhaltlich so konkret wie möglich und auf die Aufgabenstellung bezogen formuliert. Eigenständige, über die Lösungserwartungen hinausgehende Schülerlösungen können im Anforderungsbereich II und vor allem im Anforderungsbereich III mit bis zu vier Sonderpunkten versehen werden. Dies gilt für maximal drei Teilaufgaben in einem Aufgabensatz. Die Gesamtpunktzahl der Teilaufgabe darf inklusive Sonderpunkte nicht überschritten werden.
Formale Hinweise Es dürfen keine Aufgaben gestellt werden, die schon in früheren Prüfungen gestellt wurden oder in Lehrbüchern bzw. Aufgabensammlungen und Ähnlichem enthalten sind. Werden innerhalb von Aufgaben Texte vorgelegt, so müssen Autor oder Autorin und Fundort (Buch, Sammlung, Zeitschrift) in wissenschaftlicher Weise angegeben werden. Dabei ist in der Regel von Schwarz-Weiß-Vorlagen auszugehen. Für die vorgeschlagenen Aufgaben muss eine allgemein anerkannte, definitiv richtige oder zumindest bestmögliche Lösung existieren. Sämtliche Aufgaben sind unter Befolgung der gültigen Rechtschreibregeln und Grammatik kurz, verständlich und eindeutig zu verfassen. Ungewohnte Ausdrücke oder ausgefallene Fremdwörter, funktionslose Füllwörter, weniger gebräuchliche Abkürzungen, komplizierte Aussagekonstruktionen und doppelte Verneinungen sind zu vermeiden. Alle Dokumente sind in elektronischer Form vorzulegen.	Für die Wahl des thematischen Überbaus sind vorrangig überregionale Bezüge zu nicht-kommerziellen Organisationen, Institutionen und Unternehmen herzustellen. Regionale Inhalte, bei denen Ortskenntnisse Vorteile verschaffen, sollten vermieden werden. Im Fach Gestaltungstechnik müssen die Teilaufgaben und beigefügten Materialien in einem sinnvollen inhaltlichen Zusammenhang zur Ausgangssituation stehen. Zu beachten ist, dass für die Prüfung in der Gestaltungstechnik in der Regel Farbabbildungen eingesetzt werden. Bildmaterial sollte druckfähig und in einem gesonderten Ordner bereitgestellt werden. Die beigefügten Materialien sollten das Format DIN A4 nicht überschreiten. Entwurfsvorlagen sind in den Aufgabensatz einzubinden. Aus prüfungsorganisatorischen Gründen sollten Bildvorlagen und Materialanhänge nicht zu umfangreich sein. Bei der Auswahl von Bildmaterial für entwurfsbezogene Aufgaben sollen freie, nicht urheberrechtlich geschützte Quellen genutzt werden (z. B. www.pexels.com, www.unsplash.com oder vergleichbare Seiten). Die Quellenangaben in der Materialgrundlage müssen zwingend nach den Vorgaben des Leitfadens zur Aufgabenerstellung erfolgen.
Amtsverschwiegenheit Für die eingereichten Aufgaben gilt Amtsverschwiegenheit in vollem Umfang.	